

Newsletter

Aktuelle gesellschaftsrechtliche Themen auf einen Blick

September/Oktober 2016

Spruchverfahren

[KG Berlin, Beschluss vom 28.07.2016, Az. 2 W 8/16 SpruchG, ZIP 2016, Heft 35, S 1678](#)

Zulässigkeit und Beschwerdewert der Beschwerde im Spruchverfahren

Das KG Berlin hat entschieden, dass auch in Spruchverfahren die Beschwerde nur zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 600 übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wird. Dabei komme bei einer Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrags als unzulässig wegen einer unzureichenden Begründung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SpruchG) eine Addition des Werts mehrerer Beschwerden verschiedener Antragsteller regelmäßig nicht in Betracht.

Nach dem KG ist § 61 FamFG aufgrund der umfassenden Verweisung in § 17 Abs. 1 SpruchG im Rahmen des Spruchverfahrens anwendbar. Das SpruchG treffe insoweit gerade keine abweichende Regelung. Der Gesetzgeber sei auch nicht gehindert, den Zugang zu einem Rechtsmittel von einschränkenden Voraussetzungen abhängig zu machen, da weder der Justizgewährleistungsgrundsatz nach Art. 19 Abs. 4 GG noch das Rechtsstaatsprinzip ein Recht auf einen Instanzenzug gegen gerichtliche Entscheidungen gewährleisten.

Nicht abschließend geklärt sei, wie der Wert des Beschwerdegegenstandes im Spruchverfahren zu ermitteln ist. Nach einer Auffassung sei der Wert des Beschwerdegegenstandes für jeden Antragsteller gesondert festzustellen, nach anderer Auffassung sei der Wert der Beschwerden mehrerer Antragsteller zu addieren, wenn sich die Beschwerden gegen dieselbe Entscheidung richten und das gleiche Rechtsschutzziel verfolgen. Eine Addition sei jedoch bei einer Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrags als unzulässig nicht möglich, weil die Zulässigkeit eines

Antrags von ihrer jeweiligen Begründung abhängt und damit jeweils einer gesonderten Beurteilung unterliegt. Selbst wenn es Beschwerden weiterer Antragsteller gäbe, würde sich die Beschwerde gegen eine Abweisung als unzulässig damit nicht gegen dieselbe Entscheidung richten und das gleiche Rechtsschutzziel verfolgen wie Beschwerden derjenigen Antragsteller, die sich gegen eine Abweisung ihrer Anträge als unbegründet wenden.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Lutz Robert Krämer

T +49 69 29994 1132

E lutz.kraemer@whitecase.com

Dr. Robert Weber

T +49 69 29994 1255

E robert.weber@whitecase.com

Dr. Alexander Kiefner

T + 49 69 29994 1213

E alexander.kiefner@whitecase.com

Dr. Volker Land

T +49 40 35005 286

E volker.land@whitecase.com

Dr. Matthias Stupp

T +49 40 35005 286

E matthias.stupp@whitecase.com

Jessica Hallermayer

T +49 40 35005 303

E jessica.hallermayer@whitecase.com

Julia-Katharina Sieber (née Kühnel)

T +49 69 29994 1652

E julia.sieber@whitecase.com

Der Corporate Newsletter ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten und anderer interessierter Personen. Der Corporate Newsletter kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Informationen oder konkrete Anfragen zur Verfügung.

White & Case ist eine internationale Anwaltskanzlei, die aus White & Case LLP, einer im US-Staat New York registrierten Limited Liability Partnership, White & Case LLP, einer nach englischem Recht eingetragenen Limited Liability Partnership, und weiteren angeschlossenen Unternehmen besteht. Die Partner unserer deutschen Büros gehören der nach dem Recht des Staates New York gegründeten Limited Liability Partnership an. Demzufolge ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.